

KLAGE VOR DER UN IN GENF

**Helfen Sie uns mit Ihrer Spende
geltendes Umweltrecht endlich umzusetzen**



Von Brigitte Artmann

Vorgestellt von Maria Estl auf der Mittwochswerkstatt „Zukunft gestalten“ des Solarfördervereins am 16.12.2015 in Aachen. Maria Estl engagiert sich gegen den Ausbau der HGÜ Süd-Ost und – seit sie vor Jahren die Aarhus Konvention kennenlernte – als „Aarhus-Aktivistin“ für die Implementation dieses Umweltrechts.

Sie möchte mit dem Vortrag die Aarhus Thematik in Deutschland bekannter machen. Die engagierten Teilnehmer der Zukunftswerkstatt können so als Multiplikatoren fungieren. Spenden an den Rechtshilfefonds können natürlich auch gegeben werden, denn eine weitere Klage gegen Fracking steht an. Viele Fracking-Initiativen unterstützen die Stromtrassen-Klage als Präzedenzklage. Alle Spenderinnen und Spender unterstützen beide Klagen solidarisch. Jede Klage kostet circa 20.000 Euro.

Maria Estl

Bgm.-Lochner-Str. 5

95704 Pullenreuth

Telefon: 09234 / 97 44 160

E-Mail: klaus-maria.estl@t-online.de

Facebook: <https://www.facebook.com/profile.php?id=100009514836433>

www.aarhus-konvention-initiative.de

Wer ist die Aarhus Konvention Initiative?

*Die Initiative wurde gegründet im Kernland des Widerstandes gegen die WAA Wackersdorf, dort, wo Regierungen gerne einmal auf Granit beißen:
Vom Bündnis Abgefrackt, den Grünen im Fichtelgebirge, der BI-WAA-NAA (Hochdeutsch: WAA Nein Danke), sowie der BI Fichtelgebirge sagt NEIN zur Monstertrasse, Cattenom Non Merci aus dem Saarland und vielen Einzelpersonen.
Berater ist der Aarhus Experte Jan Haverkamp, der auch Nuclear Transparency Watch und Greenpeace berät.*



Den deutschen Text der UN Aarhus Konvention findet man bei

www.aarhus-konvention-initiative.de

Die drei Säulen der UN AARHUS KONVENTION sind das verbindliche Recht auf

- **Information**
- **Beteiligung**
- **Zugang zu Gerichten (Aarhus Art. 9)**

bei meinungsbildenden umweltrelevanten Verfahren zu einem Zeitpunkt „wenn alle Optionen offen sind“ (Aarhus Art. 6.4). Das heißt von Anfang an.

Wenn Regierungen von „Partizipation der Öffentlichkeit“ reden, so meinen sie **harmlose Konsultationen wie beim Netzentwicklungsplan**. Dies widerspricht dem Völkerrecht der Aarhus Konvention, die 1998 im dänischen Aarhus von vielen Staaten unterzeichnet wurde und seit 2001 in der EU und deren Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist. Seit 2007 ist sie auch in Deutschland einklagbares Recht.

Sie wurde nie korrekt in die unseren Fall betreffende europäische Richtlinie 2001/42/EC umgesetzt. Diese regelt alle nationalen Umweltgesetze im ersten Teil von Planungsverfahren die zur Betriebsgenehmigung führen, den Strategischen Umweltprüfungen. Die betroffene Öffentlichkeit hat darin kein Klagerecht. Das heißt Gesetze werden erlassen, Menschen enteignet und vieles unveränderbar entschieden, ohne die vorgeschriebene rechtlich verbindliche Beteiligung der Öffentlichkeit.

www.aarhus-konvention-initiative.de

- **UN Aarhus Konvention = Völkerrecht** (26 Seiten – Klagerecht der Öffentlichkeit – wenn alle Optionen offen sind)
- **UN-Recht steht über EU-Recht** (Direktive 2001/42/EC, 24 Seiten – kein Klagerecht bei SUP-Verfahren = nicht alle Optionen offen)
- **Beides steht über nationalem Recht = dt. Umweltgesetze, Bergrecht** (Kein Klagerecht bei SUP Verfahren = nicht alle Optionen offen)
- Im Grundgesetz Artikel **59 II 1 GG** heißt es:
Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.
- Das heißt aber nicht, dass der Gesetzgeber in Deutschland einen Völkervertrag wie die Aarhus Konvention, der verbindlich durch die jeweilige Regierung unterschrieben wurde, ignorieren kann. Ein Verstoß gegen die Konvention führt zum Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission.
- Da hier die EU-Kommission selbst gegen UN-Recht verstößt, muss dies vor dem Aarhus Komitee selbst geklärt werden.

Aber... gilt die UN Aarhus Konvention denn überhaupt?

www.aarhus-konvention-initiative.de

Deutschland steht vor großen und wichtigen Herausforderungen

*Rede zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
Oliver Grundmann MdB (Auszug)*

Quelle: <https://www.cducsu.de/themen/verkehr-umwelt-bau-ernaehrung-und-landwirtschaft/deutschland-steht-vor-grossen-und-wichtigen-herausforderungen>

*Wir sprechen heute über wichtige Änderungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
Was ist der Hintergrund?*

Mit Urteil vom 7. November hat der Europäische Gerichtshof die Klagerechte von Gemeinden und Privatpersonen sowie von anerkannten Umweltverbänden erweitert. Dieses Recht wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in nationale Gesetzgebung überführen.

*Gemeinden und Privatpersonen, die von den Ergebnissen einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** betroffen sind, sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsbehelf einlegen können.*

Bei **fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfungen** wird zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden und die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt.

Die dritte große Änderung ist die **Beweislastumkehr bei gerügten und offensichtlichen Fehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung**. Bislang musste durch einen Kläger nachgewiesen werden, dass die Entscheidung über das Vorhaben ohne fehlerhafte UVP voraussichtlich anders ausgefallen wäre.

In Zukunft muss der Vorhabenträger beweisen, dass trotz des beanstandeten Fehlers die Entscheidung gerade nicht anders ausgefallen wäre.

Das Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Verfahrensrechte von Bürgerinnen, Bürgern, Gemeinden und anerkannten Umweltvereinigungen zu stärken. Und das ist uns mit diesem Gesetzentwurf gelungen.

Jedoch wird „Altrip“ nicht die letzte Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gewesen sein.

Gemäß Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention sind wir dazu aufgefordert, eine Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auch dahingehend vorzunehmen, dass Umweltverbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, inhaltliche und verfahrensrechtliche Fehler zu rügen, unabhängig davon, ob die verletzte Vorschrift dem Umweltschutz dient. Und weiterhin sind wir aufgefordert, einen effektiven Zugang anerkannter Umweltverbände zu den nationalen Gerichten zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird auch dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen. Und dennoch müssen wir wachsam bleiben. Umweltverbände erlangen durch diese Gesetzesvorhaben umfassende Klagerechte, die weitreichende Folgen haben können.

Deutschland steht vor großen und wichtigen Herausforderungen: Wir befinden uns in einem grundlegenden Umbau unserer Energieversorgung.

Wichtige Infrastrukturprojekte wie der Leitungsausbau sollten nicht durch ausufernde Bürokratie verzögert werden.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Wir dürfen den zahlreichen Investoren in unserem Land – die große Infrastrukturprojekte schultern wollen, die uns voranbringen wollen, die ihren Teil dazu leisten, dass es uns wirtschaftlich so gut geht, dass unser Konjunkturmotor läuft und dass es bei uns weiter vorwärts geht – keine weiteren Steine in Weg legen.

Manch Kritiker sieht die aufgezeigten Entwicklungen im Umweltklagerecht vielleicht als weiteren Beleg für eine ausufernde Umweltbürokratie, die durch ständige Änderungen und eine kontinuierliche Fortentwicklung der Rechtsprechung den Weg durch den Dschungel der Bürokratie noch langsamer macht.

Das muss man sehr differenziert bewerten: **Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir Rechtssicherheit, wo vorher keine war. Und diese Rechtssicherheit schafft Planungssicherheit.**

Die Eröffnung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltverbände ergänzt und komplettiert die bestehenden Beteiligungsrechte in Planungs- und Zulassungsverfahren.

Insbesondere auch Kommunalpolitiker werden darin eine Stärkung für die kommunale Familie, eine Stärkung für die kommunale Selbstverwaltung sehen.

*Gleichwohl sage ich auch hier: **Es gibt auch Planungsvorhaben, die von Seiten der Kommunen zu verantworten sind.** Und so laufen letztlich auch die Kommunen Gefahr, angreifbarer zu werden. Daran sieht man, wie kompliziert die Sachlage ist – in diesem sensiblen Feld der Umweltpolitik.*

*Wir als **CDU/CSU-Fraktion** wollen hier eine Politik machen, die einen fairen Ausgleich schafft, die Ökologie und Ökonomie verbindet. Wir wollen Verfahrensvereinfachungen. Wir wollen Klarheit und Rechtsstaatlichkeit, denn das sind wir den Menschen, den Unternehmen und unserem Land schuldig. Und dies ist bei diesem Gesetzentwurf gelungen. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung.*

Die Rede von Herrn MdB Grundmann macht wohl auch dem letzten Skeptiker klar, dass die UN Aarhus Konvention gilt.

Sie betrifft die **Planungsvorhaben** die man als **Umweltverträglichkeitsprüfung** bezeichnet. Die vorher durchgeführten Planungsverfahren, die letztendlich aber auch zur Baugenehmigung führen, nennt man Strategische Umweltprüfungen. Darum geht es in unserer Klage.

- Wir wollen bei **Strategischen Umweltprüfungen** dieselbe **Rechtssicherheit** für die betroffene Öffentlichkeit wie sie nun in den Umweltverträglichkeitsprüfungen gewährt werden muss.
- Wir wollen eine **rechtsverbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung** in diesen vorgelagerten Verfahren wie von der UN Aarhus Konvention vorgeschrieben.
- Wir wollen die **Beweislastumkehr** und die gesetzliche vorgeschriebene Möglichkeit eine **fehlerhafte Strategische Umweltprüfung vor Gericht zu überprüfen**.

Deswegen braucht es unsere Klage. Bitte unterstützen Sie uns finanziell dabei.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Und auch auf dem **Symposium Atommüllrecht** in Hannover griff **Frau Dr. Dörte Fouquet** das Thema internationales Recht versus EU-Recht auf. Frau Dr. Fouquet ist spezialisiert auf Energie- und Umweltrecht, sie ist Partnerin der Kanzlei Becker Büttner Held und Direktorin des Verband der europäischen Erzeuger von regenerativer Energie EREF (European Renewable Energies Federation).

In ihrem lesenswerten Referat „**Auswirkung des EU-Rechts auf den nationalen Umgang mit Atommüll**“ findet man auf Seite 28 den Satz:

- **Annahme, dass die SUP Richtlinie die Aarhus Convention nicht vollständig respektiert;**

Quelle: <http://www.atommuellreport.de/themen/recht/einzelansicht/symposium-atommuellrecht-praesentationen-und-berichte.html>

Das heißt, unsere inzwischen gut bekannte SUP Richtlinie (Direktive 2001/42/EC) steht auch bei Frau Dr. Fouquet im Verdacht die Aarhus Konvention zu verletzen. Man könnte also davon ausgehen, wenn es eine Entscheidung in unserem Sinne in Genf geben sollte, so wird auch EREF europaweit ein Interesse haben an der Umsetzung der Aarhus-Entscheidung in nationales Recht der EU-Mitgliedsstaaten.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Unsere Klage betrifft SUP - Verfahren entsprechend der Direktive 2001/42/EC

- **den Netzentwicklungsplan** (Präzedenzfall Projects of Common Interest)
- den Nationalen Entsorgungsplan Atommüll
- den Bundesverkehrswegeplan
- Braunkohle-Tagebau und CO₂-Verpressung
- Energieprogramme unter die der geplante Ausbau des AKW TEMELIN in Tschechien, HINKLEY POINT C in Großbritannien, PAKS II in Ungarn oder Bohunice in der Slowakei fallen.

Alle diese Pläne, Programme und Richtlinien müssen einem SUP-Verfahren entsprechend der Direktive 2001/42/EC unterzogen werden. Wir wollen eine rechtsverbindliche Beteiligung.

Bei Fracking verlangt die UN Aarhus Konvention auch eine **Bepanung des Untergrunds**, was bisher überhaupt noch nicht gemacht wurde. Die EU-Kommission will inzwischen eine deutschlandweite SUP haben, was die Bundesregierung verweigert. Der aktuelle Gesetzentwurf ist mangelhaft, weil ohne SUP. Seit Juni 2015 warten wir auf die Gesetzesverabschiedung. Fracking-Initiativen sammeln um unsere jetzige Klage mitzufinanzieren, deren Präzedenzfall die Stromtrassen sind. Wir brauchen aber mehr Geld um auch eine nötige zweite Klage wegen Fracking führen zu können.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Die Klägerin:

Brigitte Artmann
Aarhus Konvention Initiative
Am Frauenholz 22
95615 Marktredwitz/Germany
Tel: +49 9231 62821
Mobil:+49 178 5542868

brigitte-artmann@aarhus-konvention-initiative.de

in Vertretung der Kollegen von

www.aarhus-konvention-initiative.de

Die Anwaltskanzlei

Dr. Roda Verheyen
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte Günther
-Partnerschaft-
Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: +49 40 27 84 94 – 0

Fax: +49 40 27 84 94 99

Email: verheyen@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de

**Die Kanzlei Günther vertritt auch Greenpeace.
Sie ist bekannt durch das Brunsbüttel-Urteil.**

www.aarhus-konvention-initiative.de

Ohne Jan Haverkamp, dem Atom- und Aarhus-Experten von Greenpeace und Nuclear Transparency Watch, hätte Brigitte Artmann überhaupt nicht gewusst, dass es „Aarhus“ als Möglichkeit einer Klage gegen Temelin gibt.



„Deutschland ist in der Umsetzung von
Bürgerrechten eine Bananenrepublik“

www.aarhus-konvention-initiative.de



Das UN-Hauptquartier in Genf – dort hat das Aarhus Komitee seinen Sitz

Foto: Artmann

www.aarhus-konvention-initiative.de



Impressionen aus Genf: Nach der Verhandlung Hinkley Point C vor der UN

Von links nach rechts - Heinz Smital als Beobachter von Greenpeace Hamburg, Brigitte Artmann, Jan Haverkamp, Sylvia Kotting-Uhl MdB, Bastian Zimmermann, Mitarbeiter von Frau Kotting-Uhl.

Foto: Artmann



Hinkley Point C - In den Pausen trifft man sich auf dem Gang vor dem Verhandlungssaal:
Die britische Regierung, die deutsche Regierung, die Klägerinnen und Greenpeace.



Hinkley Point C - Start war um 9:30, Ende um 17:00. Nach 7,5 Stunden Verhandlung in fließendem Englisch weiß die betroffene Öffentlichkeit, was sie geleistet hat...

www.aarhus-konvention-initiative.de

Unsere Klage richtet sich gegen die EU-SUP-Direktive

- Diese Direktive 2001/42/EC regelt auch deutsches Umweltrecht. In der Direktive selbst ist für die Öffentlichkeit kein Zugang zu Gerichten vorgesehen. Folglich gibt es keine Beteiligung zu einem Zeitpunkt „wenn alle Optionen offen sind“.
- **Genau das schreibt die übergeordnete UN Aarhus Konvention aber vor. Deshalb: Klage vor dem UN Aarhus Komitee in Genf.**
- Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Betreiber können bauen. Sie gehen aber ein hohes Risiko ein, denn eine positive Entscheidung des Aarhus Komitees bestätigt einen groben Verstoß, der nicht heilbar ist und zum Abriss führt. Da Kommunen die Enteignungen durchführen, gehen sie das Risiko ein, mit Schadensersatzansprüchen der Betroffenen konfrontiert zu werden. Unwissenheit und Gutgläubigkeit („Bundesrecht wird schon greifen“) schützt nicht vor Klagen, Schadensersatzzahlung oder Vertragsverletzungsverfahren.
- Sollte eine positive Entscheidung von einem Mitgliedsstaat nicht umgesetzt werden, so reicht man Klage vor dem zuständigen nationalen Verwaltungsgericht ein und geht wenn es sein muss bis zum Europäischen Gerichtshof. Danach muss implementiert werden. Bisher gilt: Wo kein Kläger, da kein Richter.

- **UNSERE KLAGE** bedurfte einer sorgfältigen Planung, denn wir wollen eine **Gesetzesänderung von der EU-Kommission und ihrer Rechtsabteilung.** Deswegen haben wir eine der im Umweltrecht erfahrensten Rechtsanwaltskanzleien beauftragt. Und das kostet viel Geld.
- **Die Rechtsanwälte, die auch für Greenpeace arbeiten,** vertreten uns bei dieser bahnbrechenden Klage. Die Kanzlei Günther aus Hamburg hat bereits der Klägerin gegen das Brunsbüttel-Zwischenlager zu ihrem Recht verholfen. Frau Dreckmann hatte geklagt, dass das Atommüllzwischenlager in Brunsbüttel nicht gegen Flugzeugabsturz und Terrorangriff gesichert ist und sie hat gewonnen. Das Zwischenlager hat keine Betriebserlaubnis mehr. Es existiert nur weiter durch Anweisung der Aufsichtsbehörde, weil man nicht weiß, wohin sonst mit den Castoren. Ihr Anwalt war Uli Wollenteit von der Kanzlei Günther. Wir werden vertreten von Frau Dr. Roda Verheyen. Unsere Klage wird im Dezember fertiggestellt und danach eingereicht. Der Präzedenzfall sind die Stromtrassen (projects of common interest).
- **Um unsere Kosten bezahlen zu können, haben wir den Rechtshilfefonds gegründet und dafür braucht es Ihre Spenden.** Ein Rechtshilfefonds ist ein Konto, auf das viele Personen und Organisationen einzahlen um die hohen Kosten der Klage solidarisch zu teilen. Spenden an einen Rechtshilfefonds darf man nicht von der Steuer absetzen. Es gibt also keine Spendenquittungen.

Rechtshilfefonds – Konto

Brigitte Artmann Aarhus Konvention Initiative

IBAN: DE48 7805 0000 0222 3541 85

BIC: BYLADEM1HOF

Spenden über PayPal sind für SpenderInnen kostenlos.

<https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/send-money-online>

Wie geht das? Einloggen, E-Mail und Geld senden auswählen,
E-Mail-Adresse des Empfängers eingeben

aarhus-konvention-initiative@gmx.de

Betrag eingeben. Das Geld wird sicher versendet.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Welche Konsequenzen hat ein positives Urteil?

- **Urteile des Aarhus Komitees sind bindend** und wurden bisher umgesetzt. Im Notfall sind sie vor jedem Verwaltungsgericht und dem EuGH einklagbar.
- **Betroffene Personen** können ein positives Urteil des Aarhus Komitees vor dem zuständigen Verwaltungsgericht durchsetzen. Sie müssen direkt betroffen sein und gegen die Kommune klagen, die sie enteignete.
- **Betreiber und Investoren haben keine Ansprüche auf Schadensersatz**, sollten bereits gebaute Projekte abgerissen werden müssen. Wie jeder private Häuslebauer sind sie verpflichtet, sich über geltendes Recht zu informieren.

Strategische Umweltprüfungen

- Die EU-SUP-Direktive regelt „Strategische Umweltprüfungen“, das sind SUP genannten Planungsverfahren, in denen bereits alles vorentschieden wird. Das ist der erste Verfahrensschritt, auf den eine Baugenehmigung gründet.
- **Da es aber in einer SUP keinen Zugang zu Gerichten gibt, die Öffentlichkeit also von Anfang an ausgeschlossen ist, klagen wir vor dem UN Aarhus Komitee in Genf.**
- **Umweltgesetze der EU und ihrer Mitgliedsstaaten dürfen der Aarhus Konvention nicht widersprechen.**

Bei den durch die EU-SUP-Direktive geregelten übergeordneten Plänen hat man kein Klagerecht. Man kann auch bisher nicht gegen ein fehlerhaftes SUP-Verfahren an sich klagen. Deshalb ist unsere Klage bahnbrechend.

- **FRACKING** - Der Knackpunkt hier ist: die EU Kommission schreibt eine Strategische Umweltprüfung bei Fracking vor, die Bundesregierung will keine machen. Auch das fordern wir ein. Aber auch diese zukünftige Strategische Umweltprüfung Fracking muss rechtsverbindlich sein. Deswegen ist auch hier die Klage vor der UN wichtig.
- **STROMTRASSEN** - Im Fall des Stromnetz-Ausbaus kann man erst ganz am Ende des Genehmigungsverfahrens des kompletten deutschlandweiten Planes klagen.
- **ATOMARE ENDLAGER** - Der Nationale Entsorgungsplan Atommüll- betrifft atomare Zwischenlager und Endlager. Die Öffentlichkeits-beteiligung fand bereits statt, vieles wurde bereits vorentschieden.
- **GRENZÜBERGREIFENDE ENERGIEKONZEPTE** - Davon betroffen sind z.B. die geplanten AKW-Neubauten in Polen, Großbritannien, Tschechien, Ungarn und der Slowakei.
- **BRAUNKOHLE-TAGEBAU + CO₂-VERPRESSUNG** - Kein Klagerecht, so ist das bei allen SUP-Verfahren, auch im Bergrecht.

Was ist das AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE (ACCC)

- Das Aarhus Komitee ist ein Compliance Committee, ein Beschwerde-Komitee. Das Komitee fällt eine Entscheidung (decision). Die Vollversammlung der Mitgliedsstaaten bestätigte bisher alle Entscheidungen des Komitees.
- Brigitte Artmann sagt bewusst Klage und Urteil. Complaint heißt Klage oder Beschwerde und wird im Deutschen verniedlichend als Beschwerde betrachtet, mit deren Ergebnis man nichts anfangen kann. Aber das Urteil der Aarhus Vollversammlung ist verbindlich.
- Setzt es der betroffene Mitgliedstaat nicht um, so kommt es zum Vertragsverletzungsverfahren. Eine Entscheidung kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingeklagt werden und wenn nötig vor dem EuGH.
- Das Geld, das wir für diese Klage vor dem ACCC einsetzen müssen, muss uns der Beklagte, wenn wir gewinnen, nicht zurückzahlen. Das mag ein Grund sein, warum bisher keine derartigen Klagen aus Deutschland geführt wurden, obwohl es dringend nötig gewesen wäre.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtshilfefonds – Konto

Brigitte Artmann Aarhus Konvention Initiative

IBAN: DE48 7805 0000 0222 3541 85

BIC: BYLADEM1HOF

Spenden über PayPal sind für SpenderInnen kostenlos.

<https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/send-money-online>

Wie geht das? Einloggen, E-Mail und Geld senden auswählen,
E-Mail-Adresse des Empfängers eingeben

aarhus-konvention-initiative@gmx.de

Betrag eingeben. Das Geld wird sicher versendet.

www.aarhus-konvention-initiative.de

Inventors of the Aarhus Convention: Jeremy Wates is the Secretary General of the European Environmental Bureau, Europe's largest federation of environmental organisations, comprising 143 member organisations from 29 European countries.



Prior to taking up his present post in May 2011, Mr Wates served for more than a decade as **Secretary to the Aarhus Convention** with the Geneva-based United Nations Economic Commission for Europe. **The Aarhus Convention is the world's most far-reaching legally binding treaty on access to information, public participation in decision-making, and access to justice in environmental matters.**

During the 1990s, **Mr Wates led the campaign by the European ECO Forum, a coalition of NGOs, to persuade governments to start work on a treaty on environmental democracy. He then coordinated the input from civil society organisations into the official negotiations over the Aarhus Convention text.** In the 1980s, he founded the Irish environmental organisation Earthwatch, the Irish member of Friends of the Earth International, and led the organisation for more than a decade. Mr Wates holds an Masters Honours Degree in Philosophy and Social and Political Sciences from Cambridge University, UK.

Source: <http://ec.europa.eu/environment/archives/greenweek2011/content/jeremy-wates.html>

Die Erfinder: Jeremy Wates und die UN Aarhus Konvention

Kursiv ein Auszug aus dem Text der © European Commission.

Die Aarhus Konvention ist der in der Welt am weitesten verbreitete rechtlich verbindliche Völkervertrag über den Zugang zu Information, Partizipation bei Entscheidungsfindung, und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

*Jeremy Wates führte ab 1990 die Kampagne des European ECO Forum, einer Koalition von NGOs, um Regierungen zu überzeugen, die Arbeit an einem Völkervertrag für Umweltdemokratie zu beginnen. **Er koordinierte den Input der Zivilgesellschaft in die offiziellen Verhandlungen und in den Text der Aarhus Konvention.** Er war über 10 Jahre der Sekretär der Aarhus Konvention bei der UN Wirtschaftskommission für Europa. Heute ist er der Generalsekretär des European Environmental Bureau in Brüssel. Das ist Europas größter Zusammenschluss von Umweltorganisationen. Er gründete nach 1980 Earthwatch, das irische Mitglied von Friends of the Earth International.*

Jeremy Wates ist Brigitte Artmann`s Kollege bei Nuclear Transparency Watch. Einer der beratenden Anwälte, Andriy Andrusevych, war Mitarbeiter der verstorbenen stellvertretenden Vorsitzenden des Aarhus Komitees, Svitlana Kravchenko.

www.aarhus-konvention-initiative.de

- Brigitte Artmann, Kreisrätin in Wunsiedel, Stadträtin Marktredwitz, seit 1990.
- Kauffrau, Projektplanerin Energiegenossenschaften.
- Begonnen mit **Prof. Dr. Armin Weiss**, dem „Kopf der Wackersdorf-Prozesse“.
- Sanierung Quecksilber-Altlastenfall **Chemische Fabrik Marktredwitz**.
- Umweltreferentin der Stadt Marktredwitz von 1990 bis 2002.
- Heute Referentin für Feuerwehr und Katastrophenschutz.
- International tätig bei atomaren Verfahren in Europa (Neubau, Laufzeitverlängerung, Rissen in belgischen Reaktorkesseln oder tschechischen Schweißnähten).
- Mit tschechischer Atomaufsicht den offenen Temelin Reaktor 2 bei Brennstäbwechsel inspiziert, mit dem Direktor das Castoren-Zwischenlager.
- Hobby: European Grid Net, ENTSOE-E and Projects of Common Interest u.a.
- Hobby: Aarhus, siehe nächste Folie.

- **Aarhus Implementations Workshops der EU-Kommission – auf Einladung von ANCCLI,** den Bürgerinformationskomitees an den frz. AKWs (angesiedelt beim frz. Umweltministerium)- Bundesumweltministerium + ich einzige dt. Teilnehmer
- **Nuclear Transparency Watch** Sitz in Brüssel – Gründungsmitglied , Mitarbeit am NTW Report „Atomarer Katastrophenschutz aus Sicht der Öffentlichkeit“, im April 2014 dem EU-Parlament und der EU-Kommission vorgelegt.
- Veranstalterin div. Aarhus-Konferenzen in Tschechien, Frankreich und Luxemburg.
- **Gründerin Aarhus Konvention Initiative**
- **AKW HINKLEY POINT C** - Klage vor dem Aarhus Komitee, mündliche Verhandlung in Genf mit der britischen und deutschen Regierung hatten wir schon.
- **AKW TEMELIN** - Klage vor dem Aarhus Komitee, mündliche Verhandlung mit der tschechischen Regierung in Genf hatten wir schon.
- **Aktuell geplanter AKW-Neubau PAKS II in Ungarn und Bohunice in der Slowakei, sowie in Polen.**